

Aktenzeichen:	
Federführung:	FB 60 Bauen, Liegenschaften und Umwelt
Bearbeiter/in:	Herr Seibert
Datum:	22.08.2007

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Lampertheim	04.09.2007	
Stadtentwicklungs- und Bauausschuss	04.09.2007	
Haupt- und Finanzausschuss	05.09.2007	
Stadtverordnetenversammlung	14.09.2007	

Bebauungsplan 096-00 "Rosenstock III";**Anordnung der Umlegung gem. § 46 Baugesetzbuch (BauGB)****Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung ordnet das Umlegungsverfahren gem. § 46 Abs. 1 BauGB für das in der Anlage dargestellte Gebiet des Bebauungsplanes 096-00 "Rosenstock III" an.

Die Aufgaben der Umlegungsstelle werden dem Magistrat der Stadt Lampertheim übertragen.

Sachdarstellung:

Zur Neugestaltung des Baugebietes ist es erforderlich, ein Baulandumlegungsverfahren durchzuführen, damit nach Lage, Form und Größe für die bauliche Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen und eine Bebauung entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes erfolgen kann.

Die MVV Energiedienstleistungen GmbH Regioplan (MVV) wird mit allen Grundstückseigentümern im Verfahrensgebiet (siehe Anlage) sogenannte Beitrittsverhandlungen führen, mit dem Ziel, städtebaulichen Verträge zwischen MVV und den Eigentümern abzuschließen in denen sich die Eigentümer zur Übernahme der Erschließungskosten verpflichten.

Der Bebauungsplan befindet sich derzeit in der Aufstellungsphase.

Das Baulandumlegungsverfahren regelt die Besitzverhältnisse neu, ordnet Rechte und Pflichten der Beteiligten neu und regelt die Ausgleichszahlungen die durch Mehr- bzw. Minderzuteilungen entstanden sind. Die Veränderungen im Grundstücksbestand sind für die Beteiligten grunderwerbssteuerfrei.

Voraussetzung für den Abschluss des Umlegungsverfahrens nach dem BauGB ist das Vorliegen eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Ungeachtet dessen, kann zur Beschleunigung der Umsetzung der Maßnahme nach den Regelung des § 45 Abs.2 BauGB bereits vor Abschluss des Bauleitplanverfahrens mit der Umlegung begonnen werden.

Den beteiligten Eigentümer ist die Vorgehensweise bekannt. Die MVV handelt für alle Beteiligten. Die Grundlagen und Bedingungen der freiwilligen Bodenordnung ändern sich dadurch nicht. Auch entstehen der Stadt durch diese Handlung keine zusätzlichen Kosten.

Nach § 46 Abs. 1 BauGB hat die Gemeinde (Stadtverordnetenversammlung) die Umlegung anzuordnen. Die weiteren Aufgaben der Umlegungsstelle sollen zweckmäßiger Weise dem Magistrat übertragen werden.

(Seibert)

Oberinspektor

gesehen:

(Maier)

Bürgermeister